



Bekanntmachung der Stadt Attendorn

Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan der Stadt Attendorn Nr. 72 „Drinker Schlaa“ (Gestaltungssatzung „Drinker Schlaa“) vom 08. Januar 2007

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn hat in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2006 die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan der Stadt Attendorn Nr. 72 „Drinker Schlaa“ (Gestaltungssatzung „Drinker Schlaa“) aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gem. nachfolgendem Wortlaut beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Gestaltungssatzung umfasst deckungsgleich den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 72 „Drinker Schlaa“ in der jeweils rechtskräftigen Fassung.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung ist auf alle Gebäude anzuwenden.

§ 3

Dächer

- (1) Dachform und Dachneigung
 1. Die Dächer sind mit einer symmetrischen Neigung, beider Dachhälften und einem durchgehenden First zu gestalten (Satteldächer, Paralleldächer, Krüppelwalmdächer, Zwerchdächer, Schleppdächer).
 2. Die Form der zulässigen Dächer und deren Gestaltung ist der beigefügten Anlage 1 zu entnehmen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Die Errichtung von Hauptgebäuden mit abweichenden Dachformen ist unzulässig.
Die Errichtung von Nebengebäuden, Nebenanlagen, untergeordneten Bauteilen, Garagen und überdachten Stellplätzen mit den o. g. Dachformen und Flachdächern ist zulässig. Zudem ist die Errichtung von Garagen und überdachten Stellplätzen mit Pultdächern zulässig.
 3. Der Abstand zwischen dem Dachfirst und der Unterkante des Krüppelwalmes (Traufe) darf nicht mehr als 1/3 der Giebelhöhe betragen.
 4. Die Dachneigung der Dächer von Hauptgebäuden ist in den Gebieten mit den Festsetzungen „WA“ auf 34° bis 42° festgesetzt. Doppelhäuser sind je Haushälfte mit der gleichen Dachneigung zu errichten.
 5. Die Errichtung von Nebengebäuden, Nebenanlagen, untergeordneten Bauteilen, Garagen und überdachten Stellplätzen sind mit abweichenden Dachneigungen in allen Gebieten zulässig.
- (2) Dachaufbauten und Dacheinschnitte
Die gesamte Länge aller Dachaufbauten und Dacheinschnitte darf je Hausseite höchstens 2/3 der Länge der dazugehörigen Hausbreite betragen. Eine Definition des Begriffes „Hausbreite“ ist der beigefügten Anlage 2 zu entnehmen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
Dachaufbauten und Dacheinschnitte müssen einen Mindestabstand von 1,50 m zur giebelseitigen Gebäudeabschlusswand einhalten. Der Dachanschnitt der Dachaufbauten und Dacheinschnitte muss mindestens 0,50 m unterhalb des zugehörigen Dachfirstes liegen. Dachaufbauten und Dacheinschnitte dürfen nicht vor die traufseitige Gebäudeabschlusswand vortreten. Eine andere als die angegebene Gestaltung der Dachaufbauten und Dacheinschnitte ist unzulässig.
- (3) Farben der Dacheindeckung
Zur Dacheindeckung ist der Farbton, der der nachfolgend aufgeführten RAL- Farbnummern entspricht, zulässig:

RAL- Farbnummer	RAL- Farbbezeichnung
RAL 8015	Kastanienbraun
RAL 8007	Rehbraun
RAL 8028 / RAL 8011	Terrabraun / Nussbraun
RAL 8016 / RAL 8017	Mahagonibraun / Schokoladenbraun
RAL 7022	Umbragrau
RAL 7024	Graphitgrau
RAL 7011	Eisengrau
RAL 9017	Verkehrsschwarz

Alle anderen Farbtöne sind unzulässig (ausgenommen hiervon sind die Farbtöne Zink und Kupfer „natur“ unbehandelt und verwitterungsfähig sowie Schiefer „natur“).

- (4) Dacheindeckungen sind einheitlich, aus einem Farbton der als zulässig erklärten RAL-Farbnummer, herzustellen.
Material der Dacheindeckung
Ausgeschlossen werden „reflektierende“ oder „spiegelnde“ Materialien aller Art, die zur Dacheindeckung verwendet werden. Zulässig sind ausschließlich Dachmaterialien und Dachfarben, die „matt“ (ohne jeglichen Glanzgrad) sind. Ausgenommen hiervon sind Solaranlagen und Materialien, die zur Herstellung von Flachdächern verwendet werden.
- (5) Solaranlagen
Solaranlagen sind zulässig. Sie dürfen nicht in die Dachüberstände hineinragen.
- (6) Abweichungen
Dachbegrünungen, Solaranlagen und Wintergärten sind auch abweichend von (3) und (4) zulässig.

§ 4

Außenwände

- (1) Farben der Außenwandgestaltung
Zur Gestaltung der Gebäudeaußenwand sind die Farbtöne zulässig, die den nachfolgend aufgeführten RAL-Farb-Nummern des RAL-Design-Systems entsprechen.
0609005, 0609010, 0709010, 0709020, 0759010, 0759020, 0809005; 0809010, 0809020, 0859010, 0859020, 0909010, 0909020, 0908010, 0908020, 0959010, 0959020, 0958010, 0958020, 1009005, 1009010, 0009000, 0008500.
Zudem sind die Farbtöne zulässig, die den nachfolgend aufgeführten RAL-Farb-Nummern der RAL-Classic-Karte entsprechen:
9010, 9016, 9003 und 9001.
Alle anderen Farben sind unzulässig.
- (2) Material der Außenwandgestaltung
 1. Glänzende, glasierte, reflektierende oder spiegelnde Materialien zur Gebäudeaußenwandgestaltung sind unzulässig. Zur Herstellung der Gebäudeaußenwände sind Ziegelmauerwerk sowie Putz zulässig. Alle anderen Materialien sind unzulässig.
 2. Die Giebelflächen dürfen mit abweichenden, nicht glänzenden, nicht glasierten, nicht reflektierenden oder nicht spiegelnden Materialien unter Verwendung der zulässigen Farben der Dacheindeckung und der Gebäudeaußenwände gestaltet werden. Die Giebelflächen dürfen zudem mit Holz in dem natürlichen Farbton und unter Verwendung der zulässigen Farben der Dacheindeckung gestaltet werden.
- (3) Abweichend von (1) und (2) sind Glasfassaden von Wintergärten zulässig.

§ 5

Fachwerkhäuser

- (1) Gefache
Die Errichtung von Fachwerkhäusern ist zulässig, wenn die zur Gestaltung der Gefache verwendeten Farben und Materialien den zulässigen Farben und Materialien der Außenwandgestaltung (§ 4) entsprechen. Alle anderen Farben und Materialien sind unzulässig. Ausfachungen dürfen nicht vor das Ständerwerk vortreten.
- (2) Ständerwerk
Die Errichtung von Fachwerkhäusern ist zulässig, wenn zur Gestaltung des Ständerwerkes der Farbton der nachfolgend aufgeführten RAL-Farbnummern des RAL-Designsystems entspricht:
010 20 10, 020 20 05, 020 20 10, 020 20 15, 030 20 10, 040 20 05, 040 20 10, 040 20 19, 050 20 10, 050 20 16, 060 20 05, 060 20 10, 070 20 10, 075 20 10, 100 20 05, 100 20 10, 080 20 05, 080 20 10, 090 20 10, 095 20 10, 085 20 10.
Alle anderen Farben sind unzulässig.
- (3) Fachwerkwände mit ausgefüllten Gefachen müssen der Feuerwiderstandsklasse F-30 der DIN 4102 Teil 4 entsprechen.

§ 6

Holz Häuser

Die Errichtung von Gebäuden in Holzskelett- oder Holzrippenbauweise ist zulässig, wenn die Farben und das Material der Gebäudeaußenwände dem § 4, die Gestaltung der Dächer dem § 3 und die Außenwände der Feuerwiderstandsklasse F-30 der DIN 4102 Teil 4 entsprechen. Alle anderen Farben, Materialien und Bauweisen zur äußeren Gestaltung der Gebäude in Holzskelett- oder Holzrippenbauweise sind unzulässig.

Auf dem mit den Ziffern 1-6 in der Anlage 3 gekennzeichneten Bauplätzen ist zusätzlich die Errichtung von Massivholz Häusern (z. B. Blockbauweise) zulässig, wenn die Oberfläche der Gebäudeaußenwände dem natürlichen Farbton des verwendeten Holzes oder den zulässigen Farben der Gebäudeaußenwände (§ 4 (1)) sowie der Feuerwiderstandsklasse F-30 der DIN 4102 Teil 4 entspricht. Voll- und Teilverkleidungen aus Holz sind in Änderung des § 4 (3) auf diesen Grundstücken, unbeschadet der Bauart, zusätzlich zulässig, wenn das Holz naturbelassen ist oder den zulässigen Farben des § 4 (1) entspricht. Auf allen anderen Bauplätzen ist die Errichtung von Massivholz Häusern unzulässig. Die Kennzeichnung ist dem dieser Gestaltungssatzung beigefügten Lageplan zu entnehmen. Der Lageplan ist als Anlage 3 Bestandteil dieser Satzung.

§ 7

Nebenfirste

Nebenfirste sind zulässig, wenn diese mindestens 0,50 m unterhalb des Hauptfirstes liegen.

§ 8

Rechtskraft

Diese Gestaltungssatzung tritt gem. § 7 (4) GO NRW am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan der Stadt Attendorn Nr. 72 „Drinker Schlaa“ (Gestaltungssatzung „Drinker Schlaa“) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

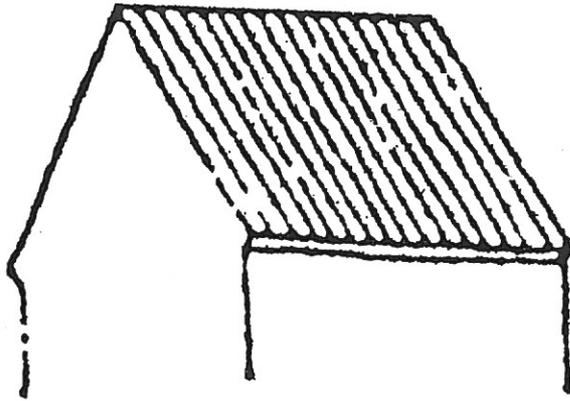
Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) die Anlagen 1, 2 und 3, die Bestandteil dieser Satzung sind, gem. § 3 Abs. 2 Bekanntmachungsverordnung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Attendorn, Kölner Straße 12 (Rathaus), Zimmer 223, 57439 Attendorn, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich auslegen.
- b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - ba) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - bb) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - bc) der Bürgermeister hat den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet oder
 - bd) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Attendorn gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

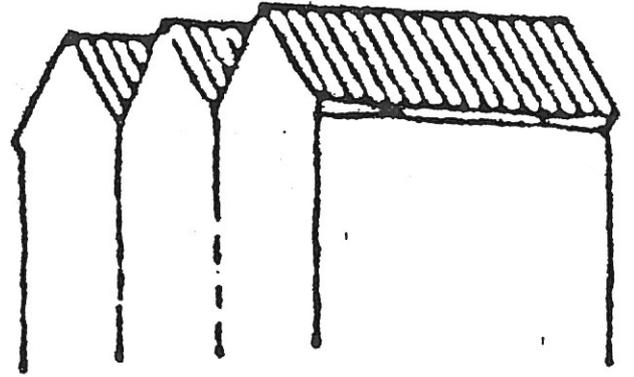
Attendorn, 08. Januar 2007

Der Bürgermeister
Aifons Stumpf

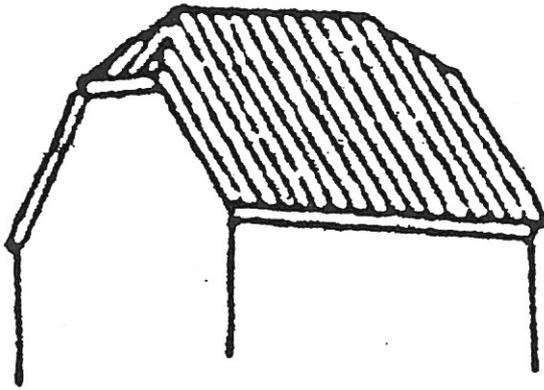
Anlage 1 zur Gestaltungssatzung gem. § 86 (1) BauO NRW
zum Bebauungsplan Nr. 72 „Drinker Schlaa“



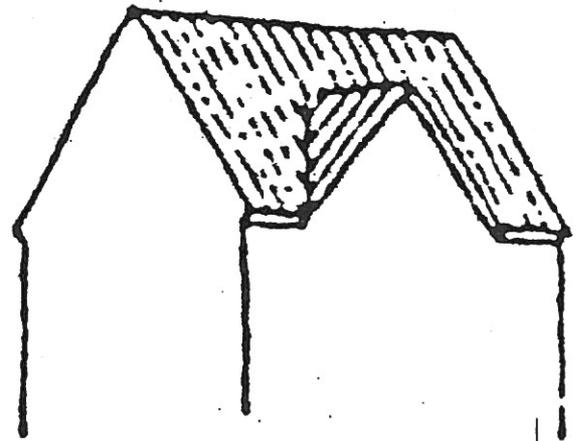
Satteldach



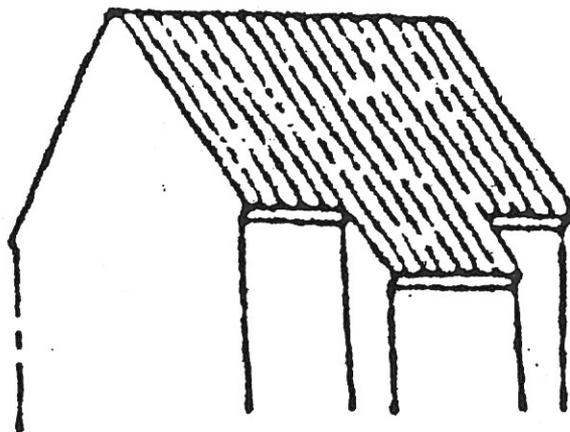
Paralleldach



Krüppelwalm



Zwerchdach



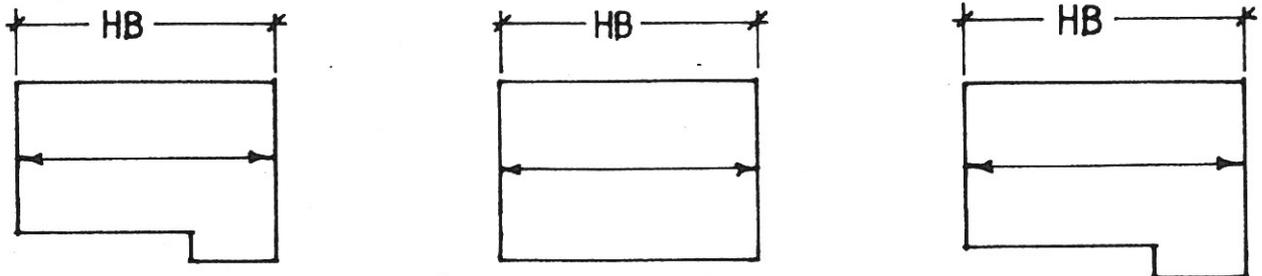
Schleppdach

Dachformen

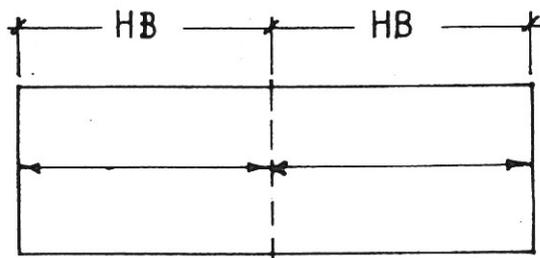
Anlage 2 zur Gestaltungssatzung gem. § 86 (1) BauO NRW
zum Bebauungsplan Nr. 72 „Drinker Schlaa“

Hausbreiten im Sinne der Satzung bedeuten :

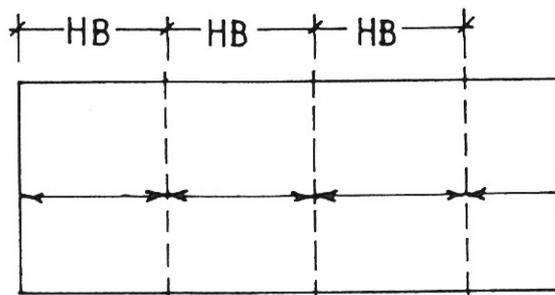
- a) Bei Einzelhäusern : die längste durchgehende Hausseite des Hauptbaukörpers



- b) Bei Doppelhäusern : die längste Hausseite, die das Nachbargrundstück berührt (nicht die Grenzwand)



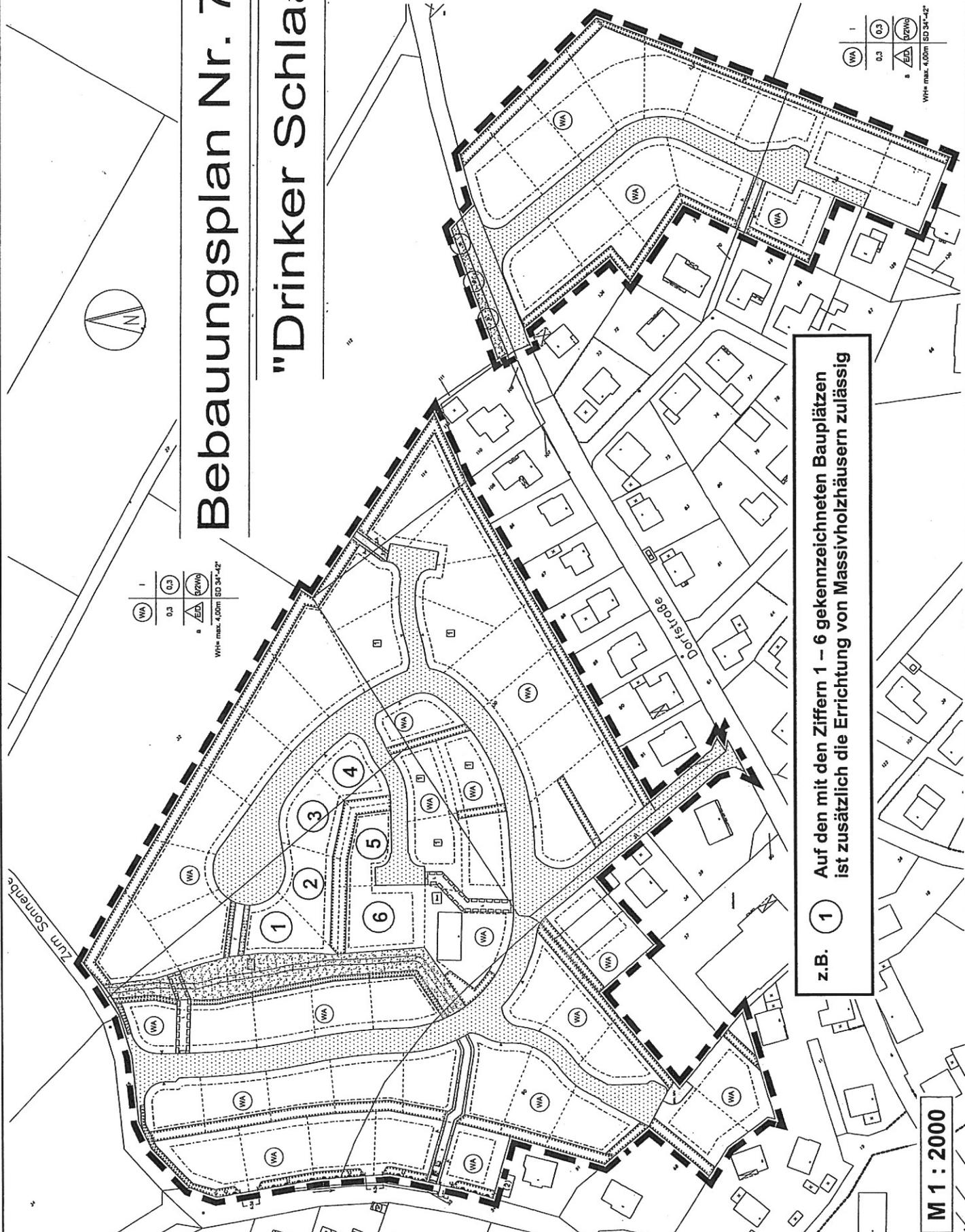
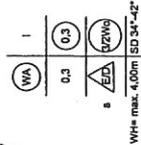
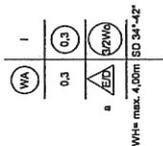
- c) bei Hausgruppen = Reihenhäuser : die Einzelhausbreite



HB = Hausbreite

Hausbreiten

Bebauungsplan Nr. 72 "Drinker Schlaa"



z.B. 1 Auf den mit den Ziffern 1 – 6 gekennzeichneten Bauplätzen ist zusätzlich die Errichtung von Massivholzhäusern zulässig

M 1 : 2000